Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1266

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Jugendzahnpflege (Bundesjugendzahnpflegegesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Pflege und Gesunderhaltung der Zähne, des Mundes und der Kiefer bei Kindern und Jugendlichen stellen die Gesundheitsämter folgende Leistungen sicher:

1. jährlich mindestens eine zahnärztliche Untersuchung zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und die erforderlichen Nachuntersuchungen,
2. die regelmäßige zahngesundheitliche Belehrung der Kinder und Jugendlichen,
3. die Beratung der Eltern, Vormünder und sonstigen Sorgeberechtigten sowie der Lehrer und Berufsausbilder in allen Fragen der Zahngesundheit.

§ 2

Auf die Leistungen nach § 1 haben alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren einen Rechtsanspruch. Die Leistungen werden unentgeltlich gewährt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1963

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51